

Nichtamtlicher Theil.

Zwei Briefe

österreichischer Sortimenten an einen norddeutschen Verleger.

Schreiber dieses, ein norddeutscher Verleger, hielt es den Wünschen seiner österreichischen Herren Collegen zufolge für notwendig, einen Nachlaß vom schuldigen Saldo zu gewähren, und richtete an dieselben einen Brief ungefähr folgenden Inhalts: „In Berücksichtigung der die österreichischen Herren Collegen betreffenden ungünstigen Coursverhältnisse, habe ich mich entschlossen, denjenigen Handlungen, welche bis Ende September ihren Verpflichtungen gegen mich nachkommen, 12½ Proc. des fälligen Saldo's zu erlassen, resp. gutzuschreiben u. c.“ Neben andern Briefen mit Dank für die gewährte Vergütung und der Anzeige von geleisteter Zahlung, gingen auch nachstehende zwei Briefe ein:

I.

Erklären Sie sich bereit, wenn ich Ihnen in Leipzig sofort 250 Thlr. auszahlen lasse, Ihren Saldo von 327 Thlr. 15 Ngr. fallen zu lassen und mit dieser meiner Zahlung Conto 1858 rein abzuschließen, so sehe ich Ihrer umgehenden Rückantwort entgegen.

Ich habe noch andern Handlungen gegenüber bedeutenden Verpflichtungen nachzukommen, und ist es mir nicht möglich, anders als auf diese Weise Ihrem Wunsche um Berücksichtigung Ihres Guthabens nachzukommen.

Auch könnte ich im Fall einer Klage Ihrerseits, den vollständigen Saldo zu berichtigen, nur Ratenzahlungen leisten. Nehmen Sie daher meine Offerte gütigst an. Ich habe mit dem Colportagegeschäft so viel Unglück gehabt, daß ich so wie so die Hälfte Ihres Saldo's aus meiner Tasche zahlen kann.

Sollten Sie mit dieser meiner Offerte aus welchem Grunde immer nicht einverstanden sein, so sehe ich keiner weiteren Antwort, sondern Ihrer gerichtlichen Klage entgegen.

Ergebenst

L., den 29. Juli 1859.

A. S.

II.

Zufolge Ihrer Zuschrift vom 23. Juli, welche heute erst direct per Post eintraf, habe ich sogleich Hrn. . . . in Leipzig beauftragt, Ihnen 9 Thlr. 22 Ngr. auszubehalten, womit ich mein Conto von 1858 auszugleichen ersuche.

Offen muß ich gestehen, daß ich es stets dankend anerkenne, wenn die außerösterreichischen Collegen die Lage erkennen, in der wir seit 1848 uns befinden, und es ist uns wahrlich nicht zu verargen, wenn wir uns durchaus nicht für ausländischen Verlag verwenden, denn es hängt ja die Solidität einer Handlung von dem Vertriebe ausländischer Bücher ab.

Lächerlich ist der Glaube, daß man das Wohl der Familie, die Existenz des Geschäfts, sowie das eigene Vermögen dem Zahlungstage opfern soll, und zwar als Belohnung für den Vertrieb. Lächerlich war die Zumuthung, mit 45 Proc. Agio Verlust den Zahlungstag zu halten; die, welche dieses verlangten, haben wirklich nicht gerechnet, welcher Unterschied und welcher Schaden in dieser Zahlungsart lag. Ich habe ein nicht unbedeutendes Opfer gebracht, und habe zur D.-M. gezahlt, was ich mit 10 Proc. Verlust aufbringen konnte, rechnend, daß meine norddeutschen Saldo den Rest meiner Obligi decken würden. Doch was geschah! 300 norddeutsche Handlungen haben mich nicht gezahlt, und es ergeht nun das beiliegende Circular an alle säumigen Handlungen. Wahrlich, ein solches Saldoiren ist schmachvoll; was hielt diese Handlungen vom Saldoiren ab! hat man eine österreichische Handlung gehört, die so unwürdevoll geschimpft hat, wie Leipziger und Berliner Hungerleider, die lieber

die Nase vom Verlagshandel weglassen sollen, wenn sie kein Vermögen besitzen und mit fremdem Gelde arbeiten, sodaß sie zu Grunde gehen, wenn die Zahlungen von sonst soliden Handlungen theilweise einige Monate später eingehen! Mein Sortimentsgeschäft ist vielleicht ein Drittheil so groß, als mein Verlagsgeschäft, ich habe seit 25 Jahren pünktlich und oft ohne Ueberträge gezahlt, pünktlich jede Differenz zur D.-M. ausgeglichen, und doch haben die Verlegerchen in Leipzig meine Firma auf der Liste gestrichen, weil ich nicht ganz mit 45 Proc. Verlust bezahlte. Mögen sie dieses thun, es ist mir so lieb, wenn diese Hunderte von kleinen Conti aufhören, die nur eine enorme Mühe verursachen. Ich verlange Alles seit Jahren gegen baar, warum liefern diese Herren denn auf Rechnung? Hätten sie meine Weisung befolgt, wären sie ohne Sorge und Kummer im Besitz dessen gewesen, weshalb sie nachträglich meine Firma auf der Liste gestrichen und Leumund führen (!).

Bei der früheren Agiodifferenz sind die norddeutschen Verleger wegen ihres schroffen Auftretens schon einmal derb bestraft worden, und es sollte mich wundern, wenn es diesmal nicht ähnliche Folgen nach sich ziehen würde. Die Bestrafung liegt darin, daß durch das Agio die Schulbücher vertheuert wurden, die Desterreich aus Norddeutschland bezog; Vorstellungen halfen nicht, und so kam die Bewilligung, selbe in Desterreich auflegen zu dürfen, und die Professoren wurden ermuntert, Lehrbücher zu schreiben. Statt daß Desterreich die Schulbücher nun von doerther bezieht, gehen schon viele von Desterreich nach dort, von den auf Einlage verzeichneten sind allein zwei in vielen norddeutschen Schulen eingeführt. Ich muß gestehen, daß ich seiner Zeit viel Schulbücherverleger warnte und ihnen sehr dankbar bin, daß sie nicht folgten, denn dadurch ist mein Verlagsgeschäft brillant geworden.

Was diesesmal geschieht, um Berunglimpfungen vorzubeugen, kann ich noch nicht mittheilen, doch wahrscheinlich wird ein Aufgeben des Leipziger Expeditionsplatzes stattfinden, und Wien oder Prag dafür bestimmt werden. Wer demnach mit Desterreich von den Verlagsbuchhändlern in Verbindung stehen will, hat seinen Verlag franco Prag zu liefern, einen Commissionär dort zu halten und in oesterreich. Valuta zu rechnen. Den Anstoß zu diesen Verhandlungen, die in Prag begonnen haben, hat das unverschämte Betragen vieler kleinen Verleger und das sächsische Verbot gegeben, daß in den Sendungen nichts Geschriebenes enthalten sein soll. Theilen Sie dieses denjenigen Herren Collegen mit, die einige Monate Zinsenverlust oder Zinsenvergütungen zu Grunde richten.

Mit aller Hochachtung u.

B., den 2. August 1859.

C. W.

Die französischen Verträge zum Schutze des literarisch-artistischen Eigenthums.

Der französische Minister des Innern hat unterm 1. Septbr. an die Präfecten ein Circularschreiben mit einer übersichtlichen Darstellung des Inhalts der vorerwähnten Verträge erlassen, woraus wir die nachstehende Zusammenstellung entnehmen:

Anzahl der Verträge. — Vom 28. August 1843 bis zum 30. Octbr. 1858 hat Frankreich mit fünfundzwanzig europäischen Staaten achtundzwanzig Verträge über den gegenseitigen Schutz des geistigen Eigenthums abgeschlossen.

Wesen der Verträge. — Achtzehn dieser Verträge sind literarisch und artistisch zugleich, d. h. sie beziehen sich auf alle Darstellungsarten des Gedankens, sei es durch Schrift, Stich, Zeichnung, Malerei u. s. w.